

66. 1. Ist der maßgebende Zeitpunkt für die Entstehung vermögensrechtlicher Ansprüche aus einem preußischen Staatsamt das Datum der Bestallungsurkunde oder der Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung des Beamten?

2. Sind die Worte „am 30. September 1927 im Amte gewesen“ in der Fußnote 1 zur Befoldungsgruppe A 3e der Befoldungsordnung zum preußischen Befoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 im Sinne einer planmäßigen Anstellung zu verstehen?

Preuß. UN. §§ 84, 85 II 10. Preuß. Beamten-Dienstehommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135)/13 Mai 1924 (GS. S. 487) §§ 1, 3 Abs. 10. Preuß. Befoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 u. 5, § 4 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1932 i. S. L. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). III 205/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war in einem preußischen Ministerium als Kanzleiinspektor angestellt. In dieser Eigenschaft vertrat er seit Mai 1927 den erkrankten Kanzleidirektor und versah nach dessen im Juni 1927 erfolgtem Tode die Stelle weiter. Am 14. Juli 1927 wurde für den Kläger eine Bestallungsurkunde ausgefertigt, die folgenden Wortlaut hat:

Der Ministerialkanzleiinspektor L. wird hierdurch zum Kanzleidirektor bei dem Preußischen Ministerium für . . . ernannt. Namens des Preußischen Staatsministeriums: Der Minister für . . .

In einem vom gleichen Tage datierten, von dem Minister unterzeichneten Begleitschreiben wurde dem Kläger unter Bezugnahme auf die beiliegende Bestallung die Ernennung zum Kanzleidirektor nochmals bekannt gegeben. Daran anschließend enthält diese Verfügung folgenden Satz:

Wegen Übertragung der planmäßigen Stelle eines solchen und der Regelung der Dienstbezüge wird Ihnen besondere Mitteilung zugehen.

Die in Aussicht gestellte besondere Mitteilung erfolgte durch Verfügung des Ministers vom 27. September 1927, in der dem Kläger unter Bezugnahme auf die Benachrichtigung vom 14. Juli 1927 „hiermit die planmäßige Stelle eines Kanzleidirektors im Ministerium für . . . vom 1. Oktober 1927 ab“ verliehen und ihm gleichzeitig bekannt gegeben wird, daß er von diesem Tage an das Gehalt der Befoldungsgruppe 10 nach einem Befoldungsdienstalter vom 20. Februar 1918 erhalten werde. Aus Anlaß der Neuregelung des Befoldungswesens durch das preussische Befoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 gab der Minister dem Kläger durch Verfügung vom 3. Dezember 1929 bekannt, er werde mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in die Gruppe A3c der neuen Befoldungs-Ordnung eingewiesen, sein Befoldungsdienstalter in dieser Befoldungsgruppe werde gemäß § 3 Abs. 5 BefG. auf den 1. Oktober 1919 festgesetzt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, die Fußnote 1 zur Befoldungsgruppe A3c sei auf den Kläger nicht anwendbar, da ihm die planmäßige Kanzleidirektorstelle erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 verliehen worden sei. Dem Kläger wurde mit dieser Verfügung eine Berechnung der ihm zustehenden Dienstbezüge übersandt.

Der Kläger beanstandet die Berechnung seines Dienst Einkommens in dreifacher Beziehung. Er verlangt, 1. daß die ihm als Kanzleidirektor zustehenden Bezüge vom Zeitpunkt seiner Ernennung, dem 14. Juli 1927, an gezahlt würden; 2. daß diese Bezüge vom 1. Oktober 1927 an unter Zugrundelegung eines Befoldungsdienstalters vom 20. Februar 1918 gezahlt würden, weil das einmal festgesetzte Befoldungsdienstalter nicht zu seinen Ungunsten geändert werden könne; 3. daß die Bezüge nach der Befoldungsgruppe A2c statt nach A3c gezahlt würden, und zwar auf Grund der Fußnote zur Befoldungsgruppe A3c, da er bereits am 30. September 1927 als Kanzleidirektor im Amt gewesen sei. Von den sich hiernach ergebenden, von dem Kläger ziffernmäßig berechneten Ansprüchen hat er einen Teilbetrag von 1000 RM. geltend gemacht.

Der verklagte Staat vertritt den Rechtsstandpunkt, daß der Kläger am 14. Juli 1927 wohl zum Kanzleidirektor ernannt, daß ihm aber die planmäßige Stelle eines Kanzleidirektors erst mit Wirkung

vom 1. Oktober 1927 verliehen worden sei, daß daher der Kläger auch erst von diesem Tage ab Anspruch auf das höhere Stelengehalt habe und daß er vor diesem Zeitpunkt nicht in dem Amte gewesen sei. Das Besoldungsdienstalter des Klägers sei von der Verwaltungsbehörde maßgebend festgesetzt, und diese Festsetzung sei für die ordentlichen Gerichte bindend.

In den beiden vorderen Rechtszügen mit der Klage abgewiesen, hat der Kläger Revision eingelegt, die teilweise Erfolg hatte.

Gründe:

Den Anspruch, ihm die Bezüge eines Kanzleidirektors im Ministerium bereits vom Tage seiner Ernennung, dem 14. Juli 1927, an zu bezahlen, gründet der Kläger in erster Reihe auf § 84 U.R. II 10, welcher lautet:

Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Wie schon der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung ergibt, regelt sie nur Titel, Rang und die sonstigen Vorrechte der Beamten; von vermögensrechtlichen Ansprüchen, deren Geltendmachung im Rechtsstreit allein in Betracht kommt, ist darin keine Rede. Aus dieser Vorschrift läßt sich daher der Anspruch des Klägers auf Gewährung der Dienstbezüge eines Kanzleidirektors mit Wirkung vom 14. Juli 1927 nicht herleiten. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten läßt sich mit mehr Berechtigung der § 85 U.R. II 10 heranziehen, der vorschreibt, daß die Rechte und Pflichten der Zivilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt werden. Hierdurch wird auf die zur Regelung des Besoldungswesens erlassenen Gesetze und Verordnungen verwiesen, die für die Gehaltsverhältnisse der Beamten in erster Reihe maßgebend sind. Zur Zeit der Ernennung des Klägers zum Ministerialkanzleidirektor war das preußische Beamten-Dienstentkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 in Geltung. Dieses enthält ebenso wie das preußische Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 vor § 1 die Überschrift: „Planmäßige Beamte“ und bestimmt in § 1, daß die „planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten ein Grundgehalt“ erhalten. Damit ist als maßgebender Zeit-

punkt für die Entstehung vermögensrechtlicher Ansprüche aus einem Staatsamt nicht das Datum der Bestallungsurkunde oder der Zeitpunkt ihrer Aushändigung an den Staatsbeamten anerkannt, sondern der Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung des Beamten in demjenigen Amte, dessen Bezüge er für sich in Anspruch nimmt, mit anderen Worten der Zeitpunkt, zu dem die Verleihung einer Planstelle in dem Sinne erfolgt, daß dem Beamten eine planmäßige Stelle mit dem damit verbundenen Dienst Einkommen dauernd und nicht etwa nur zur vorübergehenden widerruflichen Verwaltung verliehen wird. Dieser Zeitpunkt kann mit dem Tage der Ernennung des Beamten und der Aushändigung der Bestallungsurkunde zusammenfallen; es muß dies aber keineswegs notwendig der Fall sein. In nicht seltenen Fällen erfolgt die planmäßige Anstellung unter Rückbeziehung der rechtlichen Wirkungen auf einen früheren Tag als das Ausstellungsdatum der Bestallungsurkunde. In gleicher Weise ist es rechtlich zulässig und entspricht der Verwaltungsübung, die Rechtsbeziehungen erst von einem späteren Zeitpunkte ab eintreten zu lassen, wenn die besonderen Umstände dies erfordern, und den Tag in der Anstellungsurkunde zu bezeichnen. Es besteht endlich rechtlich kein Hindernis, den Anstellungsakt derart in zwei Teile zu zerlegen, daß zunächst nur die Ernennung des Anwärter zum Beamten einer bestimmten Gattung erfolgt und seine Einweisung in die seinem Titel entsprechende und damit verbundene Planstelle einem späteren, noch nicht genau bezeichneten Zeitpunkte vorbehalten wird. Dabei muß allerdings — wie überall bei der Regelung des Rechtsverhältnisses der Beamten — verlangt werden, daß die Maßnahmen der Anstellungsbehörde klar, unmißverständlich und nicht auslegungsbedürftig sind.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nichts im Wege gestanden hätte, in der Bestallungsurkunde vom 14. Juli 1927 oder in dem Begleitschreiben des Ministers vom gleichen Tage bereits zu erwähnen, daß dem Kläger die planmäßige Stelle mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 übertragen werde. Dies hätte durchaus der Verwaltungsübung entsprochen, während des sog. Gnadenvierteljahrs und der Entrichtung der vollen Dienstbezüge des verstorbenen Beamten an seine Hinterbliebenen die Planstelle nicht zu besetzen, um das Dienst Einkommen nicht doppelt entrichten zu müssen. Diesen Weg hat die Anstellungsbehörde im vorliegenden Falle nicht gewählt; sie hat den Kläger mit

sofortiger Wirkung zum Kanzleidirektor im Ministerium ernannt, hat aber in dem ihm gleichzeitig zugefertigten Begleitschreiben ausdrücklich erklärt, wegen Übertragung der planmäßigen Stelle eines Kanzleidirektors und der Regelung der Dienstbezüge werde ihm besondere Mitteilung zugehen. Durch diesen Vorbehalt war dem Kläger in nicht mißverständlicher, zweifelstreyer Weise bekanntgegeben, daß er zunächst nicht mit der planmäßigen Stelle des Kanzleidirektors beliehen werde und daß ihm auch die Dienstbezüge dieses Amtes erst zu einem späteren, vom Minister zu bestimmenden Zeitpunkt gewährt werden sollten. Ob dem Kläger mitgeteilt war, daß der Grund für diese Maßnahme in dem Bestreben der Anstellungsbehörde zu finden sei, die doppelte Entrichtung des Stellengehalts zu vermeiden, oder ob auch ohne ausdrückliche Bekanntgabe dem Kläger als Beamten der Grund für diese Maßnahme ohne weiteres erkennbar war, darauf kann es nicht entscheidend ankommen. Es muß genügen, daß dem Kläger in bestimmter und klarer Weise zu erkennen gegeben war, die Beleihung mit dem Amt und der Bezug des höheren Dienst-einkommens werde erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Daß ihm der genaue Zeitpunkt noch nicht alsbald bekanntgegeben worden war, beschwert ihn nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats hat der Beamte keinen im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Übertragung eines Amtes überhaupt, es kann daher auch kein Rechtsanspruch auf Übertragung eines Amtes zu einem bestimmten Zeitpunkt anerkannt werden. Daß der Kläger bereits am 14. Juli 1927 zum Kanzleidirektor ernannt worden war, bedeutete für ihn insofern einen gewissen Vorteil, als er dadurch eine bestimmte Anwartschaft auf die Beleihung mit der planmäßigen Stelle erhielt und andere Bewerbungen um die gleiche Stelle von vornherein ausgeschlossen wurden.

Daß die Aushändigung der Anstellungsurkunde allein nicht die von dem Kläger und der Revision behaupteten vermögensrechtlichen Folgen nach sich ziehen kann, ergibt aber — abgesehen von den vorstehend erörterten ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen — auch die Erwägung, daß die Anstellungsurkunde keine rechtsbegründende (konstitutive) Bedeutung, sondern nur kundmachenden (deklarativen) Charakter hat. Die überragende Bedeutung der Einweisung in eine Planstelle und des Amtsantritts für die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten ergibt sich endlich auch aus der Tatsache, daß,

wenn der Beamte aus in seiner Person liegenden Gründen — wie Ableben, körperliche oder geistige Krankheit — unfähig ist, seinen Dienst oder das neue Amt anzutreten, weder er noch seine Angehörigen Ansprüche auf das mit dem anzutretenden Amte verbundene Stellengehalt erheben können (RGZ. Bd. 11 S. 296, Bd. 15 S. 274). Auch Nr. 5 der preußischen Befoldungsvorschriften zum Befoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 (Pr. BesBl. 1928 S. 157) bestimmt, daß die Zahlung des Grundgehalts mit dem Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung beginnt.

Daß das Vorgehen der Verwaltungsbehörde nicht gegen Art. 109 Abs. 4 RWerf. verstößt, bedarf als selbstverständlich keiner näheren Darlegung. Wäre dies aber der Fall, so könnte daraus für die vermögensrechtlichen Ansprüche des Klägers seit dem 14. Juli 1927 nichts hergeleitet werden.

Was den Anspruch des Klägers betrifft, seine Dienstbezüge vom 1. Oktober 1927 an im Widerspruch mit der Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde nach einem Befoldungsdienstalter vom 20. Februar 1918 statt unter Zugrundelegung eines solchen vom 1. Oktober 1919 zu berechnen, so müssen dieses Begehren und die darauf gestützten Revisionsangriffe an den gesetzlichen Bestimmungen wie an der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats scheitern. § 4 Abs. 2 BesG. von 1927 bestimmt, gleichlautend mit § 3 Abs. 10 BDCG., daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend ist. In Auslegung dieser und der entsprechenden reichsrechtlichen Bestimmungen hat der Senat bis in die neueste Zeit daran festgehalten, daß die Festsetzung des Befoldungsdienstalters — abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen — der richterlichen Nachprüfung nicht unterliegt und daß sich hieran auch durch Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RWerf. nichts geändert hat (vgl. zuletzt RGUrt. vom 10. November 1931 III 387/30 und vom 24. November 1931 III 44/31 mit Nachweisungen). Von dieser Rechtsprechung abzugehen bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Es kommt hier noch hinzu, daß die Vorschriften über das Befoldungsdienstalter Teil der Befoldungsordnung selbst sind und deshalb mit deren Änderung hinfällig werden (Urteil des erkennenden Senats vom 20. Januar 1925 III 252/24). Das nach der Befoldungsordnung von 1920 festgesetzte

Befoldungsdiensalter des Klägers war also für seine Bezüge nach der Befoldungsordnung von 1927 ohne Bedeutung.

Nach dem Verlangen des Klägers, ihm gemäß der Fußnote 1 zur Befoldungsgruppe A3c der Befoldungsordnung von 1927 für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe A2c zuzusprechen, da er am 30. September 1927 als Kanzleidirektor im Amte gewesen sei, kann in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht stattgegeben werden. Dabei kommt es nicht an auf die unterschiedlichen Bezeichnungen der verschiedenen, am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamtengruppen in den einzelnen Bestimmungen des Befoldungsgesetzes von 1927, der zugehörigen Befoldungsordnung und der Befoldungsvorschriften. Denn der in der Fußnote 1 zur Befoldungsgruppe A3c aufgestellte Begriff der „am 30. September 1927 im Amte gewesenen Kanzleidirektoren“ kann nur im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BefG. von 1927 ausgelegt werden, wo überall von „planmäßig angestellten“ und „planmäßigen“ Beamten die Rede ist. Er muß daher im Sinne einer planmäßigen Anstellung verstanden werden. Eine gegenteilige, der grundsätzlichen Verknüpfung der vermögensrechtlichen Ansprüche mit der planmäßigen Anstellung zuwiderlaufende Auslegung der Fußnote müßte zu einer unerträglichen Verwirrung und zu einer verschiedenartigen Anwendung und Auslegung der einzelnen Bestandteile des einheitlichen Gesetzgebungswerkes führen. Planmäßig angestellt als Kanzleidirektor im Ministerium war der Kläger aber nach der Verfügung des Ministers vom 27. September 1927 und nach den obenstehenden Darlegungen erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1927, sodaß die in Frage stehende Fußnote auf ihn keine Anwendung finden kann. (Folgen Erörterungen, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.)